

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

vom 25.11.2011

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die nachstehende Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. November 2011 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Struktur und Umfang des Studiengangs

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 4 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 5 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben)
- § 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bildung der Modulnoten
- § 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 16 Orientierungsprüfung
- § 17 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 22 Urkunde und Zeugnis
- § 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 24 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Rücktritt von Prüfungen
- § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 29 Schutzfristen
- § 30 Nachteilsausgleich
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A
Anlage B
Anlage C

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Haupt- und Nebenfächer mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 3 Struktur und Umfang des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts gliedert sich in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Ergänzungsbereich.

(2) Die als Haupt- oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zulässigen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A dieser Prüfungsordnung. Die im Ergänzungsbereich belegbaren Module ergeben sich aus Anlage C dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Studiengang Bachelor of Arts ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Anzahl, Titel und ECTS-Leistungsumfang der zu belegenden Module sowie Anzahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in den Bestimmungen zum Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(5) Der Studiengang Bachelor of Arts hat einen Studiumumfang von 180 ECTS-Punkten, von denen 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Ergänzungsbereich entfallen insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen im Nebenfach gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zwischen 30 und 40 ECTS-Punkte zu erwerben sind und im Ergänzungsbereich je nach Studiumumfang des Nebenfachs zwischen 20 und 30 ECTS-Punkte.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 4 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner/ihrer Fächer überblickt und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen) im Hauptfach und im Nebenfach sowie aus einer Bachelorarbeit im Hauptfach.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Sie regeln außerdem, ob und, wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen und für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der diesem Modul beziehungsweise dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein. Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung keine studienbegleitende Prüfung abzulegen, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch die Erbringung von Studienleistungen.

(3) Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul beziehungsweise der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung nachzuweisen sind, ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die in einem Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module bzw. Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module bzw. Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

§ 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie modul- beziehungsweise lehrveranstaltungsspezifische Aufgabenstellungen mit Hilfe des erworbenen theoretischen und methodischen Fachwissens angemessen bearbeiten kann.

(3) Prüfungsgespräche werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer von Prüfungsgesprächen beträgt je Studierendem/Studierender mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

(4) Prüfungsgespräche und andere Formen mündlicher Präsentationen, die nicht in einer Lehrveranstaltung stattfinden, werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Im Falle einer Kollegialprüfung erfolgt die Festsetzung der Note durch beide Prüfer/Prüferinnen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den beiden Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Lehrenden in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie modul- beziehungsweise lehrveranstaltungsspezifische Aufgabenstellungen mit Hilfe des erworbenen theoretischen und methodischen Fachwissens angemessen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer der Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden mindestens drei Wochen vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können.

§ 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben)

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 25 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden.

(2) Die Einzelheiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; §§ 6 bis 10 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise zeitliche Parallelität von Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung, Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für alle studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) ist eine Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt die Form und die Frist, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, fest und gibt Form und Frist der jeweiligen Anmeldung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im betreffenden Fach des Studiengangs Bachelor of Arts immatrikuliert ist,
2. nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
4. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
5. sich form- und fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht mehr im betreffenden Fach des Studiengangs Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 14 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem Modul, in dem eine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist oder mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 3 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 5 genannten Fall möglich. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 12 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauffolgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Werden studienbegleitende Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann in begründeten Fällen die Art der Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Im Hauptfach können zwei Prüfungsleistungen und im Nebenfach eine Prüfungsleistung höchstens zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist jeweils die für die Orientierungsprüfung erforderliche Prüfungsleistung. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach im Studiengang Bachelor of Arts, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er/sie hat von der Möglichkeit, die Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen (Absatz 5), noch keinen Gebrauch gemacht.

(7) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung ergibt sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wurde die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wird diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Fach, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 17 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts im entsprechenden Hauptfach und in einem Nebenfach immatrikuliert ist,
2. die Orientierungsprüfung in seinem Haupt- und Nebenfach bestanden und im Hauptfach mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat,
3. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Arts in seinem Haupt- und Nebenfach nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Bachelorprüfungsverfahren in seinem Haupt- oder Nebenfach befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der vom Prüfungsausschuss hierfür festgelegten Termine beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat, sowie
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat und ob er/sie sich derzeit an einer anderen Hochschule in einem Bachelorprüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende während der Anfertigung oder zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit nicht mehr in seinen/ihren Fächern im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag jeweils klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mitzuteilen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.

(4) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, kann die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit auf Antrag für bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Grundes und geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist diese und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in begründeten Fällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden.

(5) Verlängerungen der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 und Verlängerungen der Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit nach Absatz 4 dürfen insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten des Hauptfachs gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Auf Antrag des/der Studierenden wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Prüfungsberechtigter/eine Prüfungsberechtigte des Hauptfaches als Betreuer/Betreuerin bestimmt.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Das Thema und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen eines Monats zu stellen und auszugeben.

(9) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß in gedruckter und gebundener sowie in digitaler Form jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(11) Bei der Einreichung der Bachelorarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist beziehungsweise gewesen ist.

(12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen zu begutachten und gemäß § 13 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsausschuss schriftlich gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Frist, innerhalb derer durch den Studierenden/die Studierende ein neues Thema und ein Betreuer/eine Betreuerin vorgeschlagen werden kann und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 18 Absatz 6 Satz 1 und 2 zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema und einen Betreuer/eine Betreuerin zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenem Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach und im Ergänzungsbereich zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden.

(4) Ist eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn keine der Wiederholungsprüfungen bestanden ist. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende Fach im Studiengang Bachelor of Arts. Für die Bachelorarbeit gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Bachelorprüfung in der gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfach ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende eine Modulprüfung in seinem/ihrem Haupt- oder Nebenfach oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus der Hauptfachnote und der Nebenfachnote gebildet.

(2) Sind im Hauptfach alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wird die Hauptfachnote in zwei Stufen ermittelt. Aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten des Hauptfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Das aus der so ermittelten, vierfach gewichteten Note der Hauptfachmodule und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit gebildete arithmetische Mittel ergibt die Hauptfachnote. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Sind im Nebenfach alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wird die Nebenfachnote ermittelt. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten des Nebenfachs § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Bachelorprüfung gemäß § 20 Absatz 3 bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung ermittelt. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Hauptfachnote und der einfach gewichteten Nebenfachnote. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Urkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung eine Bachelorurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission), unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (Verbal- und Dezimalnote) sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinsamen Kommission versehen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die folgende Angaben enthält:

1. alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Dezimalnoten und ECTS-Punkte,
2. Thema und Note der Bachelorarbeit sowie
3. die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(4) Ferner wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine Beschreibung des deutschen Studiensystems (National Statement).

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 24 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission unterstützt. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission und den Studienkommissionen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an; sie müssen Mitglieder der Philologischen, der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer anderen staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des entsprechenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung in einem Fach des Studiengangs Bachelor of Arts mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.
- (7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem/der Studierenden bis spätestens zum Ende des auf die Immatrikulation im gewählten Haupt- beziehungsweise Nebenfach im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf die Erbringung der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (8) Auf Antrag des/der Studierenden werden am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse bei Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2 anerkannt.
- (9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den Fächern des Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.
- (10) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertretern/Fachvertreterinnen und der zuständigen Fakultät.

§ 27 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.
- (2) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt und die Prüfung nicht fristgemäß absolviert, gilt die studienbegleitende Prüfung bzw. die Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, soll die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 29 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität oder eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses von Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bewertung der Bachelorarbeit wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521), zuletzt geändert am 27. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 91, S. 635–685) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität bereits vor dem 1. Oktober 2011 auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 aufgenommen haben, schließen dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 1 bis 39 sowie den Anlagen A und D der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005, in der Fassung vom 27. September 2011 ab.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2011/2012 ein neues Haupt- oder Nebenfach wählen, für das sie ins erste Fachsemester immatrikuliert werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen sowie die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung für das neugewählte Fach. Für das beibehaltene Fach gelten die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung weiter.